



Unternehmensrechtliche Notizen

1 / 2008

Wettbewerbsverbot in der GmbH & Co. KG

Während die Geschäftsführer einer GmbH einem aus ihrer Treuepflicht folgenden Wettbewerbsverbot gegenüber der Gesellschaft unterliegen, gilt dies grundsätzlich nicht für die Kommanditisten einer KG (§ 165 HGB). In einer GmbH & Co. KG ist es nun aber regelmäßig so, dass natürliche Personen nur als Kommanditisten fungieren, so dass grundsätzlich nur die GmbH als Komplementärin selbst einem Wettbewerbsverbot unterliegt. Die GmbH wird aber regelmäßig nicht selbst für sich Geschäfte mit Dritten abschließen, sondern nur für die KG. Insoweit scheinen auch die Geschäftsführer der GmbH grundsätzlich nicht vom Wettbewerbsverbot betroffen.

Das OLG Köln kommt in einer aktuellen Entscheidung (Urteil vom 10.01.2008, Az. 18 U 1/07, abgedruckt im Betriebsberater 2008, S. 800) jedoch zu einem anderen Ergebnis: Auch den Kommanditisten treffe (entgegen dem Gesetzeswortlaut!) ein Wettbewerbsverbot, soweit er einen „bestimmenden Einfluss“ auf die Geschicke der KG hat. Und dies sei jedenfalls dann der Fall, wenn er, wie im entschiedenen Fall, auch Geschäftsführer der Komplementär-GmbH ist und so letztlich die Geschicke der KG als organschaftlicher Vertreter des einzigen geschäftsführungs- und vertretungsberechtigten Gesellschafters lenkt. Gleichzeitig wies das OLG auch darauf hin, dass der Anstellungsvertrag zwischen der GmbH und dem Geschäftsführer drittschützende Wirkung hat. Der Anstellungsvertrag enthielt ein ausdrückliches Wettbewerbsverbot.

All dies half den klagenden Mitgesellschaftern aber nichts, denn Ansprüche wegen eines Wettbewerbsverstößes verjähren gemäß § 113 Abs. 3 HGB in drei Monaten. Und diese kurze Verjährungsfrist war vor Klageerhebung bereits abgelaufen.

Auch das weitere Argument der Kläger, den Anspruch auf die sog. Geschäftschancenlehre (corporate opportunities) zu stützen, blieb erfolglos. Das OLG lehnte dies mit der Begründung ab, das (ungeschriebene) Verbot, Geschäftschancen der Gesellschaft für sich selbst wahrzunehmen und dieser zu entziehen, überschneide sich in weiten Bereichen mit dem gesetzlichen Wettbewerbsverbot und unterliege daher ebenfalls der dreimonatigen Verjährungsfrist des § 113 Abs. 3 HGB (und nicht der für die Geschäftsführerhaftung geltenden 5-Jahresfrist nach § 43 Abs. 4 GmbHG).

Praxistipp: Geschäftsführer-Anstellungsverträge sollten auf Regelungen zu Wettbewerbsverboten hin geprüft und ggf. angepasst werden. Gleichzeitig weisen wir auf die wenig beachtete Vorschrift des § 113 Abs. 3 HGB hin, die eine für das Gesellschaftsrecht ungewöhnlich kurze, dreimonatige Verjährungsfrist für Ansprüche der Gesellschaft wegen einer Verletzung des Wettbewerbsverbots vorsieht. Im konkreten Fall sollte daher schnell gehandelt werden.

Für Rückfragen stehen Ihnen unsere Spezialisten in diesen Rechtsgebieten gerne zur Verfügung.



Dr. Theodor Seitz, LL.M.

Rechtsanwalt, Steuerberater
Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht

TSeitz@seitz-partner.de
Tel. 0821 / 345 85 - 31



Dr. Christoph Knapp

Rechtsanwalt

cknapp@seitz-partner.de
Tel. 0821 / 345 85 - 11

Wenn Sie die Information „Unternehmensrechtliche Notizen“ nicht mehr erhalten wollen, schicken Sie uns bitte eine Antwort-Mail oder eine E-Mail an cknapp@seitz-partner.de.